Knick-, Hecken- und Baumpflege an öffentlichen Straßen und Wegen

Aus gegebener Veranlassung werden hiermit alle Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte usw. gemäß § 33 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes S.-H. aufgefordert, Knicks, Hecken und Bäume an den öffentlichen Straßen und Wegen (auch Gehwege) **bis zum 28. Februar 2027 zurück zu schneiden und Totholz zu entfernen, soweit eine Gefährdung des Straßenverkehrs gegeben oder in nächster Zeit zu erwarten ist.**

Die Frist für das „Auf-den-Stock-setzen“ der Knickgehölze und für die Durchführung von erheblichen bzw. größeren Rückschnitten endet gemäß den bundesweiten Regelungen am 28.Februar 2027.

Im Zuge dessen bitte ich auch insbesondere die Landwirte um **Knickrückschnitte an landwirtschaftlichen Flächen** in ihrer Breite und Höhe zu den angrenzenden öffentlichen Straßen und Wegen (Lichtraumprofil).

Bei all denjenigen, die unaufgefordert ihrer Verpflichtung nachkommen, bedanke ich mich ausdrücklich.

Wankendorf, den 15.10.2026
AZ: 642-31-I/Vo

Amt Bokhorst-Wankendorf
Der Amtsvorsteher